

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt

Leitsätze:

K e i n e

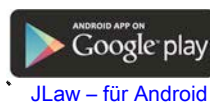
Aktenzeichen: 3 AZR 773/76

Urteil des BAG vom 8. September 1977

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



3 AZR 773/76

3 Sa 701/76 Hamm

Verkündet am
8. September 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. September 1977 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Matthiessen für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. August 1976 - 3 Sa 701/76 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die am 4. März 1915 geborene Klägerin war seit dem 21. Januar 1966 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten als Näherin beschäftigt. Die Beklagte selbst ist im Jahre 1971 gegründet worden. Sie beschäftigte Ende 1972/ Anfang 1973 in ihren Werken H und D etwa 300 Arbeitnehmer. Von diesen erhielten Anfang 1973 30 Beschäftigte eine gleichlautende Versorgungszusage. Zu ihnen gehörte die Klägerin, der eine Altersrente von monatlich 200,-- DM ab Vollendung ihres 60. Lebensjahres versprochen wurde, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt ununterbrochen im Dienste der Beklagten stand. Die Versorgungszusage, mit deren Inhalt die Klägerin sich einverstanden erklärt hatte, enthielt folgenden Widerrufsvorbehalt:

"Obwohl wir die Zuversicht haben, dieses Versorgungsversprechen dauernd uneingeschränkt erfüllen zu können, müssen wir uns das Recht vorbehalten, die zugesagten Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn

1. die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß ihm eine Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
2."

Für die Versorgungsleistungen bildete die Beklagte Rückstellungen in der steuerlich zulässigen Höhe.

Die Klägerin schied am 30. April 1975 nach Erreichen des 60. Lebensjahres aufgrund einer Kündigung der Beklagten aus; sie bezieht seitdem Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 RVO. Das Verlangen der Klägerin, ihr die betriebliche Altersrente zu gewähren, hat die Beklagte zurückgewiesen. Sie hat geltend gemacht, ihre wirtschaftliche Lage erlaube es ihr nicht, die zugesagten Versorgungsleistungen zu erbringen.

Die Klägerin war zunächst die einzige Arbeitnehmerin, die die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllte. Im Verlaufe des Rechtsstreits haben drei weitere Arbeitnehmerinnen Ver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

sorgung beansprucht. Mit zwei Arbeitnehmerinnen hat sich die Beklagte auf Zahlung des halben Rentenbetrages verständigt. Die Klage der dritten Arbeitnehmerin, die bei ihrem Ausscheiden erst 52 Jahre alt war, ist ausgesetzt worden.

Die Klägerin hat mit ihrer Klage geltend gemacht, das Vorbringen der Beklagten reiche nicht aus, um den Widerruf der Versorgung zu rechtfertigen; das gelte insbesondere im Hinblick auf die geringe Höhe der von der Beklagten geschuldeten Versorgungsleistungen.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 2.200,-- DM und beginnend mit dem 1. April 1976 monatlich 200,-- DM, zahlbar im voraus am 1. eines jeden Monats, zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, ihre wirtschaftliche Lage gestatte ihr nicht, die zugesagten Leistungen zu erbringen. Sie habe im Jahre 1974 einen Verlust in Höhe von 1,4 Millionen DM erlitten, der lediglich durch den Verzicht der Firma F. H KG auf rückständigen Pachtzins auf etwa 0,9 Millionen DM verringert werden konnte. Ihr Gesellschafter B H habe ihr ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 300.000,-- DM zur Verfügung gestellt und seit April 1975 auf Zahlung seiner Geschäftsführerbezüge verzichtet. Diese finanziellen Hilfen hätten den drohenden Konkurs verhindert; der Verlust von 1,4 Millionen DM habe das vorhandene Stammkapital und die Rücklagen erheblich überstiegen. Die Beklagte habe ihren Personalbestand von 270 Mitarbeitern Anfang 1974 auf 124 Mitarbeiter im Jahre 1976 vermindert. In den Jahren 1973, 1974 und 1975 habe die Beklagte außerdem Kurzarbeit einführen müssen. Die aktive Belegschaft habe 1974 und 1975 auf Leistungen aus einem Gewinnbeteiligungswerk verzichtet, wodurch Kosten in Höhe von 54.000,-- DM eingespart worden seien. Trotz weiterer Anstrengungen, wie der Straffung des Produktionsprogramms, der Erweiterung des Kundenkreises und der Konzentration der Fertigung auf die Betriebsstätte in H habe die Beklagte auch 1975 mit einem Verlust von 180.000,-- DM bei einem Umsatz von 7,8 Millionen DM abgeschlossen.



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage dagegen abgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts reichen nicht aus, um beurteilen zu können, ob der Widerruf der Versorgungsleistungen gerechtfertigt war. Die Sache muß deshalb noch einmal in der Berufungsinstanz behandelt werden.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die rechtlichen Voraussetzungen für den Widerruf von Versorgungsleistungen im wesentlichen zutreffend dargestellt: Wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Arbeitgebers müssen Betriebspensionäre in bezug auf ihre Versorgungsleistungen nur insoweit Zugeständnisse machen, wie diese zur Rettung des Unternehmens unerläßlich erscheinen. Dabei muß Aussicht bestehen, daß das Unternehmen mit Hilfe der Einsparungen bei den Versorgungsleistungen saniert wird. Nach diesem Zweck richtet es sich, wie weit der Eingriff in die Versorgungsansprüche gehen darf. Grundsätzlich darf nur der mildeste Eingriff gewählt werden. Deshalb kommt zunächst nur eine Stundung in Betracht. Ob und inwieweit darüber hinaus eine befristete oder dauernde, teilweise oder ganze Kürzung notwendig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Voraussetzung für jegliche Maßnahme ist weiter, daß nicht nur den Pensionären ein Opfer abverlangt wird, sondern auch die aktiven Arbeitnehmer und der Arbeitgeber das ihrige zur Gesundung beitragen. Wenn dies geschieht, ist die Einbeziehung der Versorgungsleistungen in den Sanierungsplan gerechtfertigt, selbst wenn damit nur ein geringer Beitrag geleistet wird. All dies gilt nicht nur bei vorbehaltlosen Versorgungszusagen, sondern auch dann, wenn - wie hier - das Versorgungsversprechen einen Widerrufsvorbehalt enthält. Der Arbeitgeber muß für die Begründung des Widerrufs seine wirtschaftliche Lage so offenlegen, daß das Gericht die Notwendigkeit der getroffenen Maßnahmen überblicken kann. Die Vorlage einer Betriebsanalyse und eines Sanierungsplans sind wegen der damit verbundenen Kosten erst erforderlich, wenn das Gericht anders keine Klarheit gewinnt.

Alle vorgenannten Grundsätze ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG 24, 63 [70 ff.] = AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III der Gründe]; BAG AP Nr. 157 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III der Gründe]; BAG AP Nr. 167 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III der Gründe]; ferner das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil vom 18. Mai 1977 - 3 AZR 371/76 - [demnächst] AP Nr. 175 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II und III 1 a der Gründe]).

Nicht gefolgt werden kann dem Landesarbeitsgericht, soweit es zu Lasten der Klägerin berücksichtigt hat, daß sie die Versorgungszusage erst zwei Jahre vor dem Ausscheiden erhalten hat, so daß kein gefestigter Vertrauenstatbestand vorliege. Hieran ist zwar richtig, daß wegen des Alters der Klägerin die Versorgungszusage keine lange Bindungswirkung mehr entfalten konnte. Trotzdem durfte die Klägerin in der Zusage ein Entgelt auch für die davorliegende Betriebstreue sehen. Sie durfte außerdem ihren Lebenszuschnitt im Ruhestand auf der Grundlage der Zusage planen. Das sind schutzwürdige Umstände, um derentwillen die Voraussetzungen für den Widerruf der zugesagten und verdienten Versorgungsleistungen nicht geringer angesetzt werden dürfen.

II. Es kann dahingestellt bleiben, ob der vorbezeichnete Mangel für das angefochtene Urteil tragend gewesen ist. Die Entscheidung kann jedenfalls deshalb keinen Bestand haben, weil die bisher getroffenen Feststellungen nicht ausreichen, um den dauernden Wegfall der Versorgungsleistungen zu rechtfertigen.

1. Richtig ist allerdings, daß die Beklagte sich in den Jahren 1974 und 1975 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat, zu deren Überwindung sie umfangreiche Maßnahmen getroffen hatte. Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Beklagte habe 1974 einen Verlust in Höhe von 1,4 Mill. DM erlitten. Die Firma B H KG, an der der Geschäftsführer der Beklagten als persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist, habe auf Pachtrückstände in Höhe von 0,5 Mill. DM verzichtet; in entsprechender Höhe habe der Ver-



lust verringert werden können. Der Gesellschafter der Beklagten, der zugleich ihr Geschäftsführer ist, habe der Beklagten ein unverzinsliches Darlehen von 300.000,-- DM zur Verfügung gestellt und seit April 1975 auf seine Bezüge verzichtet. Auch die aktiven Arbeitnehmer seien von den Sanierungsmaßnahmen betroffen worden; die Belegschaft sei durch Entlassungen verkleinert worden; sie habe außerdem auf Gewinnbeteiligungsansprüche verzichtet. Diese Maßnahmen seien sinnvoll und erforderlich gewesen; das ergebe sich daraus, daß der Umsatz trotz einer geringeren Beschäftigungszahl im Jahre 1975 gesteigert werden konnte. Der Verlust sei gleichzeitig auf nur noch 180.000,-- DM im Jahre 1975 verringert worden.

Damit waren die Voraussetzungen gegeben, um einen Eingriff in den Versorgungsanspruch der Klägerin als weiteres Mittel zur Sanierung zu rechtfertigen.

2.a) Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß die Beklagte jährlich 9.600,-- DM an Versorgungsleistungen an die Klägerin und drei weitere Arbeitnehmerinnen aufzuwenden hatte und durch den Widerruf eingespart hat. Ob das für den Zeitpunkt zutrifft, zu dem die Versorgungsleistungen gegenüber der Klägerin widerrufen wurden, ist jedoch nicht festgestellt. Nur für die Arbeitnehmerin M ergibt sich aus dem Schreiben vom 15. Mai 1975 (Bl. 79 VorA), daß sie zu diesem Zeitpunkt ebenfalls ausgeschieden war. Ob diese Arbeitnehmerin aber überhaupt einen Versorgungsanspruch hatte, ist zweifelhaft. Sie war damals 52 Jahre alt und erst am 24. April 1968 in die Dienste der Beklagten getreten. Wenn dieser Arbeitnehmerin gegenüber aber ein Versorgungsanspruch nicht bestand, war ein Widerruf entbehrlich und als Sanierungsbeitrag unerheblich. Offengeblieben ist weiter, wann die beiden anderen Arbeitnehmerinnen in den Ruhestand getreten sind, insbesondere ob dies im Jahre 1975 der Fall war.

Für die wirtschaftliche Lage im Jahre 1975 kann der Senat daher nur davon ausgehen, daß durch den Widerruf die Versorgungsleistungen der Klägerin in Höhe von monatlich 200,-- DM eingespart werden konnten. Diese geringe Ersparnis mag immerhin auch noch als Beitrag zur Sanierung zu werten sein. Frag-



lich und vom Landesarbeitsgericht nicht geprüft ist aber, ob es als Beitrag zur Gesundung des Unternehmens nicht ausreichend hätte, wenn von der Klägerin nur eine Stundung der für das Jahr 1975 geschuldeten Versorgungsleistungen verlangt worden wäre.

b) Das Landesarbeitsgericht hat auch keine Feststellungen darüber getroffen, wie sich die wirtschaftliche Lage der Beklagten im Jahre 1976 entwickelt hat. Dieser Mangel macht es unmöglich, zu beurteilen, ob es unumgänglich war, der Klägerin die Versorgungsleistungen in voller Höhe auf Dauer abzuerkennen. Möglicherweise wäre es ausreichend gewesen, wenn für die Zeit, die die Beklagte zur wirtschaftlichen Erholung benötigte, die Versorgungsleistungen ausgesetzt wurden.

c) Das Berufungsgericht hat ferner nicht berücksichtigt, daß die Beklagte an zwei ihrer ausgeschiedenen Arbeitnehmerinnen die Versorgung zur Hälfte gewährt. Selbst wenn sich ergibt, daß die Klägerin eine Kürzung ihrer Versorgungsleistungen und nicht nur eine Stundung hinnehmen mußte, ist nicht ersichtlich, weshalb sie völlig leerausgehen muß, wenn vergleichbaren Arbeitnehmerinnen die Hälfte der Versorgung gewährt wird.

d) Das Landesarbeitsgericht hat schließlich die Berechtigung des Widerrufs auch daraus hergeleitet, daß die Beklagte nicht nur die laufenden Leistungen erspart habe, sondern durch den Widerruf die zur Abdeckung ihrer Versorgungsversprechen gebildeten Rücklagen habe auflösen können. Diesen Umstand hat das Berufungsgericht jedoch zu Unrecht verwertet. Der Wert der Rückstellungen für Versorgungsanswartschaften und laufende Pensionen kann zwar im Rahmen einer angestrebten Sanierung aus verschiedenen Gründen von erheblichem Interesse sein (Urteil vom 18. Mai 1977 - 3 AZR 371/76 - [demnächst] AP Nr. 175 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 2 c der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Im vorliegenden Fall hat die Beklagte jedoch, wie unstreitig ist, den Zugriff auf die Rücklagen nicht als Teil ihres Sanierungsprogramms in Anspruch genommen.

gez.: Dr. Thomas Dr. Dieterich

Dr. Gehring
ist durch Urlaub an der
Unterschrift verhindert
Dr. Thomas



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)

Heimann



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)